

3. Einheit

Vorfragen?

3.1. *Gernot Hagen* klagt *Viktor Schläger* wegen Euro 3.000,-- als Schmerzensgeld für eine Verletzung aus einer Wirtshausrauferei. *Schläger* ist bereits mit Strafurteil des LG für Strafsachen Wien rechtskräftig zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt worden. Im Spruch des Urteils heißt es ua, dass *Schläger* den *Hagen* „durch Faustschläge vorsätzlich am Körper verletzt hat, sodass dieser einen Nasenbeinbruch erlitten hat.“.

Kann *Schläger* im Zivilprozess einwenden, dass er *Hagen* nicht verletzt hat, gar nicht im Wirtshaus anwesend war oder *Hagen* den Streit provoziert habe und deshalb den Schaden daraus tragen müsse?

3.2 *Carmen Kovacs* verursacht mit ihrem PKW VW Polo einen Unfall in Melk, bei dem sich im *Max Meier* als Lenker seines PKW BMW verletzt wird. Mit Strafurteil des BG Melk wird *Carmen Kovacs* wegen fahrlässiger Körperverletzung „aufgrund der Missachtung eines Stoppschildes und überhöhter Geschwindigkeit“ zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je Euro 70 verurteilt. Das Urteil wird rechtskräftig.

Im nachfolgenden Zivilprozess klagt *Meier* vor dem BG Melk gegenüber *Kovacs* Euro 5.000 als Schmerzensgeld ein und stützt sich auf die überhöhte Geschwindigkeit bzw Vorrangverletzung.

Der Anwalt von *Kovacs* bestreitet beides und bringt vor, dass der Kläger auf seinen Vorrang verzichtet hätte, seine Mandantin maximal 10 km/h gefahren sei und der Kläger den Unfall aufgrund eines Aufmerksamkeitsfehlers schuldhaft verursacht habe.

Ist das möglich?

3.3 In einem Prozess vor dem LG St.Pölten klagt eine AG eine GmbH aus einem Kooperationsvertrag wegen Verstoßes gegen ein Wettbewerbsverbot auf Schadenersatz im Ausmaß von EUR 500.000,-- Ein halbes Jahr später wird der Geschäftsführer (=alleinige Gesellschafter) dieser GmbH wegen dieses behaupteten Verstoßes vor dem HG Wien im Ausmaß von 50.000,-- geklagt. Das HG Wien regt die Unterbrechung seines Verfahrens an. Der Beklagte ist einverstanden, der Kläger spricht sich dagegen aus. Das Erstgericht unterbricht den Prozess wegen § 190 ZPO und weist darauf hin, dass einerseits das Beweisverfahren ident ist und andererseits der Allein-Gesellschaftsgeschäftsführer bei einer Verurteilung der GmbH materiell ohnedies haftet.

Wie wehrt sich die GmbH?

Zur Vorbereitung:

*Rechberger/Simotta*⁸ Rz 871 bis 908; 1055 bis 1058

§§ 190 bis 192, 236, 259, 411, 416, 530 ZPO, § 28 KHVG,

§ 268 ZPO (aufgehoben)